

# ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft, VeV Schweiz und IGM Bern



## Editorial

2023 war ein intensives Jahr für unsere Verbände. Mit dem Start der Awareness-Kampagne «Genug Tränen» rückten wir das Thema Entfremdung endgültig in den Fokus der Öffentlichkeit. Es gelang uns, mit mehreren Veranstaltungen in verschiedenen Städten Aufmerksamkeit auf die

Thematik zu gewinnen. Insbesondere die beiden Anlässe in Bern und Biel waren sehr gut besucht und brachten auch viele positive Rückmeldungen. 2023 feierte der Dachverband GeCoBi sein 15-jähriges Bestehen. Ein Rückblick über diese 15 Jahre zeigt wie weit wir gekommen sind. Gab es bei der Gründung 2008 noch kein gemeinsames Sorgerecht als Regelfall, und schon gar nicht eine gleichberechtigte Kinderbetreuung, so sind wir 2024 rechtlich an einem ganz anderen Ort. Das Sorgerecht bleibt selbstverständlich erhalten, gleichberechtigte Betreuungsmodelle sind an sich möglich und funktionieren auch erwartungsgemäss gut. Und doch scheint uns die Arbeit nicht auszugehen. Noch immer melden sich in unseren Beratungstreffs verzweifelte Betroffene, die von unsäglichen Verfahrensverläufen erzählen. Noch immer verlieren Kinder den Bezug zum getrenntlebenden Elternteil. Die veränderten Rollenbilder führen auch dazu, dass es sich dabei auch zunehmend um Frauen handelt. Diese katastrophalen Entwicklungen welche schlussendlich zur Eltern-Kind-Entfremdung führen, sind daher unser aktuelles Hauptthema. Sie waren es schon immer, bloss musste zuerst die Rechtslage und die gesellschaftliche Vorstellung modernisiert werden. Dies ist heute weitgehend geschehen und es zeigt sich immer mehr, dass es eben meist spezielle Voraussetzungen sind, welche zu einem solchen Desaster führen. Es muss darum unser Ziel sein, darauf hinzuweisen, dass diese speziellen Situationen eben nicht mit den üblichen

«Werkzeugen» gelöst werden können, ja dass die Anwendung der «üblichen Werkzeuge» eben geradeaus in die Katastrophe führt.

Darum sind wir sowohl in der direkten Beratung wie auch auf der politischen und auf der Fachebene unterwegs, um unser Wissen über diese Situationen und Zusammenhänge anzubieten und an der Fachdiskussion teilzunehmen.

Erfreulicherweise werden unsere Stimmen zunehmend gehört. Dies ist auch ein Resultat der langjährigen Bemühungen, einen fairen und konstruktiven Dialog mit den Fachstellen zu führen.

Dass wir heute an Weiterbildungsveranstaltungen von Gerichten und KESB sowie an Fachveranstaltungen eine Stimme haben, dient der Sache und bringt uns voran.

Dass wir gleichzeitig weiterhin die hervorragenden Angebote für betroffene Menschen haben, erlaubt uns, bis zur Verbesserung der Situation den aktuell Betroffenen zu helfen.

Noch ist nicht alles gut, das wird es vielleicht auch noch lange nicht sein. Und doch darf gesagt werden, dass es heute deutlich besser ist, als vor 15 Jahren. Wir bleiben selbstverständlich dran!

In dieser aktuellen Ausgabe finden Sie wiederum spannende Beiträge aus den verschiedenen Vereinen, aber auch zu Fachthemen und Veranstaltungen. Die Tiefe und Breite des vorhandenen Wissens ist beeindruckend und macht Mut für die weitere Arbeit auf allen Ebenen.

**Oliver Hunziker**

**Präsident GeCoBi / Präsident VeV Schweiz**

## Inhalt

Editorial	1
Was läuft in der Politik?	2
Neues vom VeV Schweiz	2
Weiterbildung und Austausch KESB – BGZ – Alternierende Obhut	3
Rückblick auf sieben Jahre als Co-Präsident bei <i>mannschaft</i>	4
Nichts ist so beständig wie der Wandel	4
Ende gut, alles gut	5
Dieses Kind wird gerade entfremdet	6
Vom Amts-, Rechts- und psychischen Kindesmissbrauch der aktuellen Rechtsprechung	9
Strafrecht und Familienrecht – Familienrecht und Strafrecht	12
Ist das Familienverfahrensrecht noch zeitgemäss?	13
Braucht die Schweiz Familiengerichte	14
«Genug Tränen 2023» – eine Kampagne reist durch die Schweiz	14
Presseinformation	15
Weiterbildung zum GeCoBi Trennungsberater	16
Impressum	16

## Was läuft in der Politik?

**2023 feierte der Dachverband GeCoBi sein 15-jähriges Bestehen. Zwischen der Gründung 2008 und dem Jubiläum 2023 liegen familienpolitisch gesehen buchstäblich Welten. Vom alleinigen Sorgerecht als Regel, zur alternierenden Obhut als quasi Regel, in weniger als 15 Jahren, ein fast unglaublicher Fortschritt in einer, für Juristen, unfassbar kurzen Zeit.**

Man kann ruhig sagen, das Familienrecht wurde durchgeschüttelt, neu zusammengesetzt und dabei an vielen Stellen deutlich verbessert. Natürlich ist noch lange nicht alles gut, aber vieles ist deutlich besser als vorher.

Die Arbeit von GeCoBi ist damit aber noch lange nicht getan. Noch immer liegen schwierige Themen auf der langen Bank. Die Anerkennung von Eltern-Kind-Entfremdung beispielsweise. Zahlreiche Fra-

gen im Steuerrecht, aber auch die noch stärkere Verankerung der alternierenden Obhut im Recht. Daneben auch Themen, die indirekt mit den Kernthemen von GeCoBi zu tun haben, wie beispielsweise der Kampf für eine paritätische Elternzeit, die ihren Namen auch verdient.

Die Stimme von GeCoBi findet heute Gehör, sowohl in der Politik als auch in der Fachwelt. Wir dürfen uns durchaus ein wenig auf die Schultern klopfen und uns bewusst machen, dass auch wir einen weiten Weg gegangen sind.

Im Rahmen des Dachverbandes sind heute verschiedene Arbeitsgruppen und Gremien tätig, die sich mit unterschiedlichen Themen befassen.

Ein klarer Fokus liegt dabei auch wieder auf der politischen Arbeit. Die Erkenntnis, dass gemeinsames Sorgerecht und al-

ternierende Obhut zwar unsere primären Ziele waren, es aber darum herum noch zahlreiche andere wichtige Themen gibt, hat uns bewogen, die politische Arbeit wieder zu intensivieren.

Ab 2024 werden wir die Arbeit des Parlaments wieder intensiver begleiten und uns bei verschiedenen Vorstössen einbringen. Dafür studieren wir regelmässig das Sessionsprogramm und diskutieren mit Parlamentsmitgliedern über mögliche Vorstösse.

Dabei beobachten wir aktuell gut 25 politische Geschäfte in verschiedenen Stadien im Parlament.

Die Arbeit ist noch lange nicht getan – wir bleiben dran.

**Oliver Hunziker  
Präsident GeCoBi**

## Neues vom VeV Schweiz

**Der Verein für elterliche Verantwortung existiert seit über 30 Jahren. Ursprünglich in der Nordwestschweiz gegründet, mit späteren Ablegern in Zürich, Aargau und Bern/Solothurn, wuchs die Organisation ab 2005 zu einem gesamtschweizerischen Verein, unter dem Namen VeV Schweiz, zusammen.**

Heute bietet der VeV monatliche Beratungstreffs für Eltern in Trennung/Scheidung, an 10 physischen Standorten sowie online, an. Das heisst, es finden jede Woche zwischen einem und drei VeV-Treffs, irgendwo in der Deutschschweiz statt. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine geführte Gruppenveranstaltung. Das Gefäss bietet sowohl die Möglichkeit des gegenseitigen Austausches, als auch die Chance, konkrete Hinweise und Informationen zur eigenen Situation zu erhalten.

Parallel dazu betreibt der Verein eine Beratungshotline, welche werktags von 8.00–20.00 Uhr und am Samstag von 9.00–15.00 Uhr kostenlose, 30-minütige Sofortberatungen anbietet.

Beide Angebote werden zur Hauptsache von ausgebildeten GeCoBi-Trennungsberatern ehrenamtlich durchgeführt.

Daneben bietet der Verein auch verschiedene Gemeinschaftsaktivitäten an, vom Frühlingfest über das fast schon legendäre Grillfest bis zum traditionellen Samichlausabend. Bei diesen Anlässen sind immer auch Kinder dabei, es geht dabei um die Vernetzung und den Austausch zwischen den Teilnehmern und Mitgliedern sowie darum, gemeinsam etwas zu unternehmen.



Ebenfalls zum Programm des Vereins gehören Aktivitäten im Fachbereich. Hier sind einerseits regelmässige Fachveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen oder Vorträge zu nennen, aber auch die Teilnahme von VeV-Vorstandsmitgliedern als Referenten an Fachveranstaltungen. Dieser Austausch dient insbesondere der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, sowie natürlich auch der Vermittlung von Fachwissen.

Und nicht zuletzt ist der VeV Schweiz seit sieben Jahren Organisator und Veranstalter der GeCoBi-Weiterbildung für Trennungsberater, die jährlich stattfindet.

Der Verein profitiert bei all diesen zahlreichen Aktivitäten vom grossen Engagement des gesamten Teams, vom Vorstand über Treffleiter bis zu den Hotlineberater:innen und den Trennungsberater:innen. Ihnen allen ist es zu verdanken, dass der VeV ein so breites Angebot stemmen kann. Ohne diese unzähligen Stunden an freiwilliger Arbeit wäre dies kaum möglich.

Auch im VeV verändern sich natürlich die Dinge, auch hier bleibt die Welt nicht stehen. Heute werden vier unserer Treffs von Frauen geleitet, genau so durchmischt ist auch das Hotline-Team. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich, bietet sie doch Raum für einen breiteren Blick auf die anstehenden Thematiken.

Daneben beschäftigen uns aber natürlich auch gesellschaftliche Veränderungen. Die klassischen Beratungstreffs, einst gut besuchte Veranstaltungen, verlieren an Bedeutung. Jüngere Leute suchen nach anderen Formen der Beratung. Spätestens mit dem Schnitt durch Corona wurde sichtbar, dass die herkömmliche Form der Gruppenberatung auf lange Sicht wohl eher ausgedient hat.



Online-Formate scheinen sich aber auch nicht wirklich zu etablieren, die Form ist zu unpersönlich für die heiklen Themen. Im VeV befassen wir uns stetig mit diesen Veränderungen und versuchen durch neue Angebote wie beispielsweise der telefonischen Kurzberatung zu reagieren.

Wohin der Weg uns führen wird, ist offen, wir sind aber überzeugt, dass es Angebote wie das unsere, auch in Zukunft brauchen wird.

*Kinder brauchen beide Eltern!*

**Oliver Hunziker**  
Präsident VeV Schweiz

## Weiterbildung und Austausch KESB – BGZ – Alternierende Obhut

Am 24. Oktober durfte ich als Referent an einer internen Veranstaltung der KESB und Bezirksgerichte des Stadt Zürich teilnehmen.

Das Programm bildete einen Bogen von der Theorie an der juristischen Fakultät, über die Perspektive der KESB und der Bezirksgerichte bis zu den Erfahrungen von Beistandspersonen und eben auch den betroffenen Menschen. Dieser letzte Punkt war denn auch mein Thema.

Nach den Referaten wurde in kleinen Gruppen weitergearbeitet, was zu einem spannenden und intensiven Austausch führte, den ich sehr informativ fand. Zum Abschluss gab es nochmals kurze Statements der Referenten und anschliessend Gelegenheit, sich beim Apéro auszutauschen.

Die Veranstalter hatten vor dem Hintergrund zahlreicher politischer Vorstösse,

die alternierende Obhut als Kernthema gewählt und stellten sich dabei Fragen wie:

- Wie wirkt sich die alternierende Obhut auf das Kind aus?
- Passt die alternierende Obhut für alle Kinder/Altersgruppen?
- Themen: nirgends zu Hause, immer aus dem Koffer leben, Probleme in der Pubertät etc.
- Was müssen Eltern und Kinder mitbringen, damit eine alternierende Obhut funktioniert?
- Welcher Betreuungsrhythmus ist im Wohl der Kinder?
- Ist die alternierende Obhut auch im Wohl der Kinder oder nur der Eltern?

Eine sehr breite Fragestellung, die ich aber als sehr durchdacht empfand.

**Oliver Hunziker**  
Präsident VeV Schweiz

### Umsetzung der alternierenden Obhut durch Gerichte und EKSB – Einschätzung aus Sicht von getrennt lebenden Elternteilen

Referat von Oliver Hunziker  
Präsident VeV Schweiz, Präsident  
GeCoBi, Vizepräsident ICSP

Das Referat vom 24. Oktober 2023 anlässlich der Weiterbildung KESB Zürich und Bezirksgericht Zürich kann online nachgelesen werden.

<https://vev.ch/umsetzung-alternierende-obhut/>

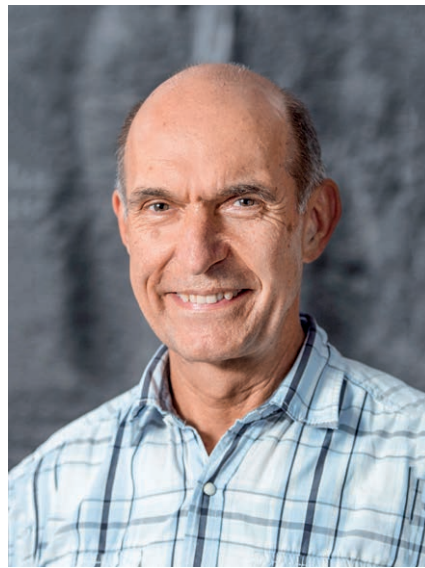


# Rückblick auf sieben Jahre als Co-Präsident bei *mannschafft*

Seit Mai 2017 haben Jürg Scheidegger und Christian Ess als Co-Präsidenten den Verein geleitet. Nun tritt Jürg per Mai 2024 zurück und blickt auf seine Zeit als Co-Präsident zurück.

Bedingung für ein Co-Präsidium ist, dass zwei Personen dieselbe Ethik vertreten. Die Arbeit haben wir uns so geteilt, dass Jürg mehr die internen Aufgaben betreut hat, während Christian nach aussen aufgetreten ist. Interne Aufgaben waren die Betreuung des Internet-Auftrittes, Werbung, Rekrutierung für Sekretariat und Kasse, Ferienvertretung Sekretariat.

Die Homepage von *mannschafft* lief zuerst bei einem Provider auf einem Linux-Server, die Mitgliederadministration auf einem PC. Beides wurde durch ClubDesk ersetzt – ein beträchtliches Projekt. Auf die GV 2020 lief alles über ClubDesk. Die Migration aller Bilder und Texte konnte nur dank der Mitarbeit einiger Helfer gemeistert werden. Laufend wurde der



Internet-Auftritt von *mannschafft* aktuell gehalten und Schritt für Schritt verbessert.

Die wöchentliche Werbung für den Zischtingtreff wurde mit Bildern versehen und auch auf Facebook und Instagram publi-

ziert. Für die Suchmaschinen und die Recherchenden wurde die Homepage laufend optimiert und modernisiert. Dafür wurden mehrere externe Personen kontaktiert.

Speziell war die Corona-Zeit. Unser Zischtingtreff fand über Internet statt, ebenso die Vorstandssitzungen. Auch die GV 2020 und 2021 wurden virtuell in schriftlicher Form abgehalten.

Zu erwähnen sind viele Kontakte zu unserem Dachverband GeCoBi und den Partner-Vereinen IGM Schweiz und IGM Bern, sowie zwei Umzüge unseres Treff-Lokals. Heute sind wir bei Steinzeitbaby, einer Spielgruppe an der Merkurstrasse 64, in Zürich, untergekommen.

Rückblickend war es eine spannende, wenn auch fordernde Zeit. Gerne werde ich weiterhin bei *mannschafft* mit einem kleinerem Pensum mitwirken.

**Jürg Scheidegger**

## Nichts ist so beständig wie der Wandel (Parmenides)

**In der ent!scheidung 2023 konnten Sie bereits über Veränderungen in unserem Verein lesen. Hier die Fortsetzung für Sie, liebe Leserinnen und Leser.**

### Wir bleiben bei unserem Namen

In unserem Verein haben diejenigen aktiven Männer und Frauen das letzte Wort, die an der jährlichen GV mitbestimmen. Auf ihren Antrag hin wurde der angekündigte Namenswechsel zurückgewiesen und im vergangenen Vereinsjahr von der eigens gebildeten Arbeitsgruppe einer gründlichen Prüfung unterzogen. Die Empfehlung an unseren Vorstand lautete, den Vereinsnamen aus vielen stichhaltigen Gründen nicht zu ändern. Umso erfreulicher ist die Statistik unserer Hotline, welche wirklich an 365 Tagen rund um die Uhr erreicht werden kann: Rund ein Viertel aller Anrufer sind Frauen, die sich von unserem Namen nicht abschrecken lassen.

### Erneuter Umzug unseres Zischtingtreffs

Über die vergangenen Jahre hat uns der Standort für den Zischtingtreff nahe am

Central sehr gut gedient. Seit dem letzten Sommer hat sich abgezeichnet, dass unsere Zeit dort zu Ende geht. Das Netzwerk unserer Mitglieder hat sich bei der Suche nach einem neuen Lokal als hilfreich erwiesen, seit Anfang 2024 sind wir für den wöchentlichen Erfahrungsaustausch in der Kinderkrippe «Steinzeitbaby» in Hottingen zu finden. Nicht ganz so «central» gelegen, dafür umso geräumiger und gemütlicher – sei es in kleiner Runde auf dem Sofa oder in einer grösseren Gruppe, die Gespräche sind für alle Anwesenden stets aufschlussreich und geben neue Impulse. Es tut gut zu merken, in einer schwierigen Lebenssituation wie einer Trennung oder Scheidung nicht allein zu sein.

Im Jahr 2023 begonnen, bieten wir den ersten Treff jedes Monats als reine Männerrunde an, jeden dritten Treff als reinen Frauenabend. NEU findet jeder letzte Zischtingtreff des Monats nicht vor Ort, sondern als Zoom-Meeting nur online statt. So können wir unseren Aufwand verringern. Der Treff ist nach wie vor un-

verbindlich und kann ohne Anmeldung besucht werden, wir empfehlen vor einem Besuch, sich auf unserer Website zu erkundigen: [www.mannschafft.ch/treffs](http://www.mannschafft.ch/treffs).

### Neues Gesicht

Mit dem Wechsel zur neuen Vereinssoftware hatte unsere Website ein neues Gesicht bekommen. Co-Präsi Jürg hat in vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit dafür gesorgt, dass wir im Netz gefunden werden können und unser Zischtingtreff auf Social Media bekannt wird. Unsere lange Suche nach einer Person, die unsere Homepage betreut, hat sich gelohnt – somit kann Jürg einiges an Arbeit und Verantwortung abgeben und sich vermehrt seinem Ruhestand widmen, ohne Vorstandsverpflichtungen. Unser «neues Gesicht» wird nicht im Vorstand sein, arbeitet aber schon intensiv mit uns zusammen, um unserem Auftritt ein neues Gesicht zu verpassen – coming soon bei [www.mannschafft.ch](http://www.mannschafft.ch).

**Christian Ess**  
Co-Präsident *mannschafft*



Foto: ©iStock

## Ende gut, alles gut

Die Namen des Vereinsmitglieds und dessen Familie wurden von der Redaktion geändert.

Neulich erhielt ich beim Sekretariat IGM Bern eine E-Mail betreffend Adressänderung vom Vereinsmitglied Daniel Schmid mit folgender persönlicher Notiz:

«Nach 10 Jahren bin ich wieder in mein Haus gezogen, in der die Trennung/Scheidung begonnen hat. Vor 4 Jahren sind die Kinder infolge einer KESB-Meldung zu mir gezogen. Heute lebe ich wieder in meinem Haus mit meinen Kindern und einer neuen lieben Frau. Vermutlich nicht der Regelfall für Männer nach einer Scheidung. 10 bewegende Jahre liegen hinter mir. Die IGM Bern hat mir sehr geholfen, in der Trennung und Scheidung rasch eine Übereinkunft mit meiner Ex-Frau und ihrem Anwalt zu finden».

Good News, die eventuell anderen Betroffenen einen kleinen Hoffnungsschimmer geben. Leider musste aber auch Daniel viele schwere Hürden überwinden.

Das Leben schien für ihn perfekt, als er mit seiner afrikanischen Ehefrau Lila und deren Kind aus erster Ehe und den gemeinsamen Zwillingbabys das neu erworbene Eigenheim bezog. Doch wir wissen alle, wie schwer es ist, einen zufriedenen Alltag aufrechtzuerhalten.

Kurze Zeit später wurde Daniel arbeitslos und die Finanzen wurden knapp. Die vereinbarten Regelungen mithilfe der gemeinsam besuchten Budgetberatung konnte Lila nicht einhalten.

5 Monate später fand Daniel wieder einen neuen Job, jedoch kehrte damit nicht etwa das Familienglück zurück, sondern ein Eheschutzgesuch vom Anwalt der Ehefrau, mit dem Vorwurf der finanziellen Abhängigkeit. Sie wollte die Trennung, die Kinder und das Reiheneinfamilienhaus. «Der Ehemann sei anzuweisen, binnen richterlich zu bestimmender Frist das eheliche Domizil zu verlassen».

Daniel behalf sich ebenfalls mit einem Anwalt und forderte eine angeordnete gemeinsame Mediation und beantragte ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Parteien sowie ebenfalls die alleinige Obhut. Der Sozialdienst konnte den übermässigen Alkoholkonsum der Ehefrau nicht bestätigen. Bestätigen konnten sie den liebevollen Umgang vom Vater mit den Kindern.

Das Eheschutzgericht stellt ein gefestigter Trennungswille eines Ehegatten fest und regelt das Getrenntleben mit einem Zwischenentscheid, da die Frage der Obhut nicht abschliessend geklärt werden konnte. Da u.a. der Vater die Arbeit etwas reduzieren wolle, etc. etc., wird der Mutter die Obhut der Kinder und das Wohnrecht am Familiendomizil zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Daniel Schmid wird angewiesen, die eheliche Wohnung bis spätestens in sechs Wochen zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfall (Busse bis zu CHF 10'000.00).

Bei der Unterhaltsberechnung werden die monatlichen Kosten von CHF 66.00 für den Arbeitsweg Lila nicht gestattet, da sie nicht erwerbstätig sei. Jedoch zulässig sei die Tagesmutter von monatlich CHF 150.00 und die Haushalthilfe von monatlich CHF 225.00!

Daniels Anwalt reichte eine Berufungsklage beim Obergericht ein. In einem 14-seitigen Entscheid erklärt das Obergericht, weshalb auf die Berufung nicht eingetreten wird. Denn das Regionalgericht hat zwar bei der Rechtsmittelbelehrung die falsche Berufungsfrist mitgeteilt, jedoch hätte ein Anwalt dies bemerken sollen. Die Berufung wurde zu spät eingereicht.

Daniel wollte unbedingt die Obhut der Kinder, da er wusste, dass die Mutter psychisch an ihre Grenzen stösst mit der alleinigen Obhut und in Kombination mit dem übermässigen Alkoholkonsum. Er informierte sich bei einem zweiten Anwalt, jedoch sei nach dem Gerichtsfehler nichts mehr zu machen.

Fortan sieht er seine Kinder, wie gerichtsüblich, jedes 2. Wochenende ohne Ferien. Für diesen Entscheid hat er einiges an Vermögen an den Anwalt versenkt...

Ein halbes Jahr später wandte sich Daniel an die IGM Bern. Unser Berater Thomas Gerber (und unser heutiger Vereinspräsident) erstellte ihm eine Trennungsvereinbarung, womit die Ehefrau und ihr An-

walt sich einverstanden erklären konnten. Bei der Gerichtsverhandlung vertrat er sich selber. Endlich gerichtlich getrennt.

Drei Jahre später wandte sich Daniel erneut an Thomas Gerber. Er erarbeitete ihm eine Scheidungsvereinbarung, womit die Ehefrau und ihr Anwalt sich wiederum einverstanden erklären konnten. Wiederum vertrat sich Daniel selber bei der Gerichtsverhandlung. Schlussendlich geschieden.

Nun folgen diverse Gefährdungsmeldungen. Bei der Mutter haben Alkohol- und Drogenkonsum überhandgenommen. Es ist offensichtlich, dass die Kinder zu Hause vernachlässigt werden und Gewalt erfahren.

Eines abends meldete sich die Nachbarin, er solle die Kinder abholen und zur Klärung der Gewalterfahrung ins Spital gehen.

Daraufhin reicht Daniel, wiederum sich selbst vertretend, eine Klage auf Abänderung des Scheidungsentscheids ein. Er erhält die Obhut und die Parteien beantragten die Errichtung einer professionellen Beistandschaft, die den Kontakt von den Kindern mit der Mutter begleitet und sukzessive wieder aufbaut. Auf die Kontaktaufnahme der Mutter, nach der Errichtung der Beistandschaft, warten die Kinder heute noch, seit 5 Jahren. Zwischenzeitlich ist die Mutter nach Afrika zurückgekehrt und ist erst seit Sommer 2023 erneut in der Schweiz wohnhaft.

Daniel hat sich meinen Rat zu Herzen genommen und wird, zu gegebener Zeit, für die Kinder den Kontakt zur Mutter wieder aufnehmen.

Wie zu Beginn mitgeteilt, lebt Daniel nun wieder mit den Zwillingen und einer neuen lieben Frau in seinem Haus.

Heiraten möchte Daniel nicht wieder. Jedoch liess sich die neue Familie kirchlich segnen, nach dem Motto: Niemand zwischen Vater und Kinder – Niemand zwischen Mann und Frau.

**Tanja Bühler**  
IGM Bern



## Dieses Kind wird gerade entfremdet

### Was erwarte ich von den Behörden?

Mit Fällen von entfremdeten Kindern und Eltern werde ich als Trennungs-Berater immer häufiger konfrontiert. Einem entfremdeten Kind verbleibt dann nur noch die Beziehung mit einem Elternteil. Dies mit traumatischen, oft lebenslänglichen Folgen für das betroffene Kind und auch für den entfremdeten Elternteil.

#### **Kinder schutzlos und zunehmend betroffen**

Entfremdung ist ein seit Jahren bekanntes Phänomen bei einem Teil getrenntlebender Familien. Sie hat zur Folge, dass der Kontakt zwischen einem Kind und seiner Mutter oder seinem Vater beeinträchtigt ist oder schliesslich ganz versiegt.

Ungefähr 13-tausend Trennungs- und Scheidungskinder in der Schweiz haben keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil! Dies sind rund 10 Prozent aller Trennungs- und Scheidungskinder in der Schweiz! Und seit 2017 fand ein sprunghafter Anstieg der von den KESBs eingerichteten Besuchsrechtsbeistandschaften

statt. Die Fakten beleuchtet ein 64-seitiges Grundlagenpapier von GeCoBi: [https://gecobi.ch/wp-content/uploads/2021/06/Alternierende-Obhut\\_Positionspapier-GeCoBi.pdf](https://gecobi.ch/wp-content/uploads/2021/06/Alternierende-Obhut_Positionspapier-GeCoBi.pdf).

Massive Probleme treten also in zunehmendem Masse auf. Dies notabene trotz erfreulicher Popularität des Betreuungsmodells alternierende Obhut. Denn vereinbarte oder vom Gericht oder der KESB festgelegte alternierende Obhut erweist sich in fortgeschrittenen Entfremdungs-Fällen als wirkungslos, weil sie dann nicht gelebt wird und auch nicht gelebt werden kann.

Der aufwendige Aktivismus der eingeschalteten Behörden zur Wiederherstellung der Kontakte erweist sich in den mir bekannten Fällen als erfolglos: Kontakte brechen vollständig ab, Betroffene werden faktisch im Regen stehen gelassen. Wie kann das sein?

### **Nicht nur Mütter als TäterInnen**

Triebkraft für EntfremderInnen ist oft ein Gefühl von Verletzung und ein Verlangen nach Rache an der ExpartnerIn, also dem andern Elternteil. Diesen dem Kind zu entfremden, soll Genugtuung bringen. In vielen Fällen äussern EntfremderInnen zudem gegenüber dem anderen Elternteil auch haltlose Verdächtigungen über befürchteten oder aus der Luft gegriffenen sexuellen Missbrauch der Kinder. Solches Verhalten hat behördliche Interventionen zur Folge, die die spärlichen Kontakte zusätzlich erschweren.

Das Kind wird dabei als Mittel zum Zweck missbraucht. Sowohl getrenntlebende Väter wie Mütter neigen nach einer gescheiterten Partnerschaft zu etwa gleichen Teilen dazu. Es sind jedoch zum überwiegenden Teil Mütter, die dazu Gelegenheit haben. Ganz einfach, weil es in der Regel die Mütter sind, die nach einer Trennung mehr Kinderkontakt haben, weil sie oft den überwiegenden Teil der Obhut übernehmen. Entfremdete Kinder werden deshalb meistens durch ihre Mutter von ihrem Vater entfremdet und nicht umgekehrt.

Das ist denn auch der Grund, warum diese Misere in der Öffentlichkeit kaum bekannt wird. Von einer Journalistin weiss ich, dass Medien darüber aus gleich-

stellerischen und feministischen Gründen kaum oder nur tendenziös berichten. Bei den geschilderten Fällen wird oft einfach der Konflikt der Eltern – zu dem beide Eltern beitragen – als Ursache in den Vordergrund gestellt (z. B. Nicole Althaus, NZZ am Sonntag vom 5.11.2023: Nicht ohne meine Eltern). Das sollte aber Fachleute nicht daran hindern, bei solchen Familien zwischen TäterInnen und Opfern zu unterscheiden. Bei Entfremdungsfällen sind Ursache und Wirkung recht klar und einfach unterscheidbar: Ein Elternteil tut es (entfremdender Elternteil), das entfremdete Kind und der andere, entfremdete Elternteil sind davon betroffen.

Oder Väter werden beschuldigt wie auf dem Titelblatt des Tagesanzeigers vom 23. Januar 2024: Rahel Guggisberg: Mehr Kinder in Vaters Obhut – Darum leiden immer mehr Mütter unter der Entfremdung ihrer Kinder.

Wenn man in Betracht zieht, was betroffene Kinder im Erwachsenenalter bei der Aufarbeitung über ihre Erfahrung berichten, so wird klar, dass Entfremdung als schwerer Kindesmissbrauch zu bewerten ist. Ich kenne Fälle, wo der Kontakt sogar lebenslänglich versiegt. Das hat u. a. auch zur Folge, dass den Nachkommen der Betroffenen auch die Grosseltern fehlen.

### **VerursacherInnen erkennen**

Weder Medien noch Behörden schaffen es meiner Meinung nach, klar zwischen VerursacherInnen und Betroffenen zu unterscheiden. Denn eine entfremdende Mutter an den Pranger zu stellen, würde dem Zeitgeist, wonach Frauen vielfach Opfer und Männer Täter sind, widersprechen. Weder die Behörden noch die Öffentlichkeit haben deshalb bisher die Misere und den Handlungsbedarf erkannt. Und Interventionen können nur festgelegt werden und zur Wirkung gelangen, wenn die VerursacherIn fallweise auch identifiziert wird.

Erschwert wird der Umgang mit Entfremdungsfällen auch dadurch, dass es im fortgeschrittenen Verlauf eines Entfremdungsprozesses oft dazu kommt, dass das Kind selbst den Kontakt mit dem entfremdeten Elternteil abzulehnen beginnt. Dies tut es, weil es erkannt hat, dass es in der bestehenden Situation unmöglich ist sich mit einem Elternteil gut zu stellen, ohne den andern zu enttäuschen. Es entscheidet sich

dann für denjenigen Elternteil, von dem es mehr abhängig ist. Also von demjenigen, bei dem es wohnt. Dies der Not gehorchend um nicht riskieren zu müssen, auch diesen noch zu verlieren: Der schlimmste Albtraum, den ein Kind sich nur vorstellen kann! In einer solchen Ausweglosigkeit sieht sich das Kind also gezwungen, den anderen – den entfremdeten Elternteil – brutal aus seinem Leben zu verdrängen.

### **Kind verweigert den Kontakt**

Nach meiner Erfahrung meinen Behörden und eingesetzte Beistände dann nach erfolglosen Versuchen zur Wiederherstellung des Kontakts, den Willen des Kindes respektieren zu müssen. Vor allem wenn dieses sich altersmässig schon Richtung Pubertät bewegt. Etwas, was sie nie tun würden, wenn ein Kind den Schulbesuch oder einen Zahnarztbesuch verweigern würde. Sie versagen also darin, den geäusserten Willen eines Kindes von seinem Wohl unterscheiden zu können. Kindeswohl ist ein schillernder Begriff, der oft fallweise nach dem Geschmack der Behörden interpretiert wird. Wie aber interveniert werden müsste, drückt der im angelsächsischen Sprachgebrauch übersetzte Begriff im besten Kindesinteresse präziser aus.

Weiter höre ich von Behörden gebetsmühlenartig, ob ich denn befürworte, den Kontakt via Polizei zu erzwingen. Ihre Mittel seien mit dem Einsatz von Besuchsbeiständen erschöpft und im Übrigen habe das Kind ja eine gute und sehr besorgte Mutter. Eine meines Erachtens in solchen Fällen völlig unprofessionelle Sicht. Denn es sind die Tore, die zählen, nicht die Schweisstropfen. Was beim Fussball jederfrau einleuchtet, ist bei Behörden oft noch lange nicht angekommen!

Entfremdenden Eltern wird somit zugehört, wie sie auf ihr Kind bewusst oder unbewusst mit subtilsten Methoden weiter derart einwirken, dass dieses keinen anderen Ausweg mehr sieht, als eine Wahl zwischen seinem Vater und seiner Mutter zu treffen. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen!

### **Umfangreiches Wissen liegt brach**

Doch was verstehen Fachleute unter Entfremdung genau, wie spielt sich ein Entfremdungsprozess ab und wie können solche Fälle identifiziert und von anderen unterschieden werden? Und was sind

mögliche, erprobte und erfolgversprechende Interventionsmöglichkeiten für Behörden? Da gibt es eine ganze Reihe. In einem mir bekannten konkreten Fall hat bereits eine einzige polizeiliche Vorladung einer entfremdenden Mutter das Problem dauernd behoben. In diesem Artikel werde ich nicht näher auf Methoden eingehen. Darüber besteht aber eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur, die z.B. bei der PASG (Parental Alienation Study Group <https://www.pasg.info/>) verfügbar ist, einer Studiengruppe für auf diesem Gebiet weltweit forschende Fachleute und Betroffene. Auf der Plattform «Genug Tränen» unserer Dachorganisation GeCoBi (<https://genug-traenen.ch/>) findet man ebenfalls viele diesbezügliche Informationen.

Leider gibt es aber auch einflussreiche Bewegungen mit feministischem Hintergrund, die in Abrede stellen, dass das Phänomen Entfremdung überhaupt bestehe. Dieses sei nur erfunden worden, um Väter, die Kinder sexuell missbrauchen würden, zu schützen. Eine solche Einschätzung haben auch ein Teil der Behörden übernommen. Sie hat mitgeholfen, dass Kinder in der Schweiz vor Entfremdung bisher kaum geschützt werden.

#### Professionelle Intervention erwartet

Dass Handlungsbedarf besteht, scheint mir offensichtlich. Die Behörden haben hier eine grosse und wichtige Aufgabe. Sie bezeichnen sich als professionell. Sie müssten solche Fälle also klar erkennen und damit nicht nur gesetzestreu, sondern auch professionell und wirkungsorientiert umgehen lernen. Und zwar in der Regel auch ohne, dass Gutachter (ohne Kompetenz bezüglich Entfremdung) eingesetzt werden müssten.

#### Was erwarte ich von den Behörden?

**A** Ich erwarte, dass Behörden (KESB, Richter, Beistände) und Kinderschutzorganisationen (z. B. Kinderschutz Schweiz) lernen, einen von Elternentfremdung betroffenen Fall rechtzeitig als solchen zu erkennen und beginnende oder fortgeschrittene Entfremdung in den Akten festzuhalten.

**B** Ich erwarte, dass Behörden und Kinderschutzorganisationen Elternentfremdung als Kindesmissbrauch oder psychischen Kindesmissbrauch einstufen.

**C** Ich erwarte, dass Kinderschutzbehörden ihre Verantwortung als Schutzbehörde wahrnehmen und bei Kindesmissbrauch sofort derart intervenieren, dass der Kontakt nicht verloren geht oder wieder hergestellt wird.

**D** Sollten die gesetzlichen Grundlagen für C nicht ausreichen, erwarte ich, dass diese zweckmässig angepasst werden.

**E** Sollte das Wissen einer Kinderschutzbehörde über bekannte und erfolgreiche Methoden zur Erkennung, Vorbeugung, Einschätzung und Beendigung von Elternentfremdung nicht ausreichen, erwarte ich, dass sie sich über das umfangreich vorhandene Wissen sowie über Empfehlungen und Methoden (auch aus anderen Ländern wie z.B. USA, Deutschland, Irland und Australien) derart informiert, dass sie in die Lage versetzt wird, sich entsprechend den Punkten A bis D professionell zu verhalten.

#### Formulierung unserer Erwartungen an die Behörden

Bisher haben unsere Organisationen sich darüber beklagt, dass bei der behördlichen Behandlung von Entfremdungsfällen wenig geschaut wird (Genug Tränen). In einem nächsten Schritt sollten wir uns einigen, was wir – um dem zu begegnen – von den Behörden konkret für Verhaltensänderungen erwarten und diese dann in der Öffentlichkeit und bei den Behörden klar und gebetsmühlenartig wiederholt einverlangen. Das kann auch anders formuliert sein als in meinem Kasten (s. oben), aber es müsste formuliert werden! Dabei sollten wir bedenken, dass wir die Betroffenen vertreten, nicht die Profis. Wir sollten also Tore fordern und dazu nicht Rezepte

vorschlagen. Wir sollten den Missbrauch anprangern und daran erinnern, dass es Aufgabe der Kinderschutzbehörden ist, die Kinder vor Missbrauch zu schützen. Denn eine KESB und Richter, die Kinder nicht vor Missbrauch schützen, haben dies nicht verdient!

**Hanspeter Küpfer  
mannschaft**

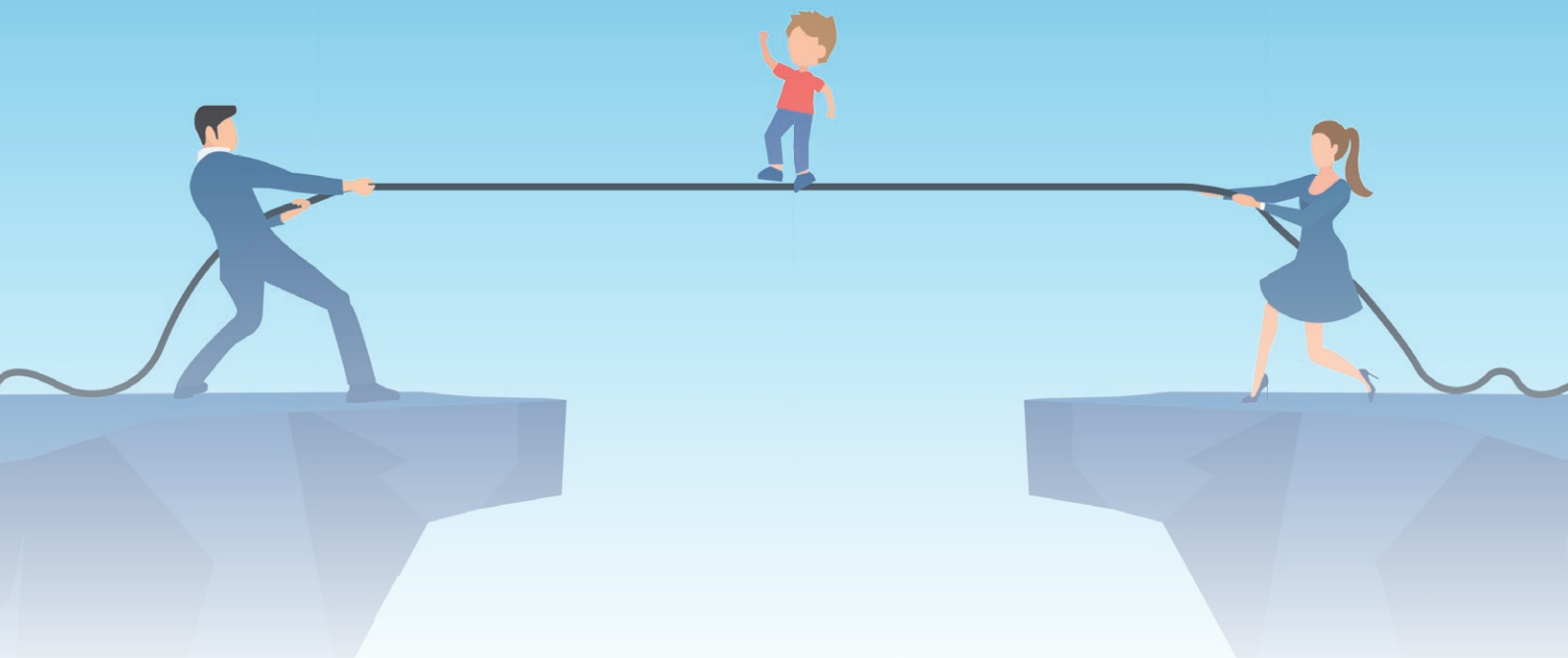


*Das Glück kommt oft durch eine Tür  
von der man nicht wusste,  
dass man sie offen gelassen hat.*



*John Barrymore*





## Vom Amts-, Rechts- und psychischen Kindesmissbrauch der aktuellen Rechtsprechung

Das Thema «Kontaktabbruch zu den eigenen Kindern nach einer Trennung oder Scheidung» blieb in den Medien in den letzten Jahrzehnten auf die Randspalten begrenzt. Väter mit blutendem Herz liessen unter geänderten Namen einen Blick in die tieftraurige Seelenwelt ohne die geliebten Kinder zu. In den letzten Monaten widmen sich einige Journalisten in ganz- oder mehrseitigen Berichten der Thematik. Neben den Vätern wagen sich auch immer mehr betroffene Mütter an die Öffentlichkeit und beklagen die Untätigkeit der Gerichte und Behörden. Trotz grosser Betroffenheit angesichts der emotionalen Erzählungen bleibt eine noch grössere Ratlosigkeit übrig. Behörden und Gerichte erklären, sie würden nur die «Gesetze anwenden» und sich an die «aktuelle Rechtsprechung» halten. Wer in der Schweiz seine Kinder nicht mehr sehen darf, muss richtig was ausgefressen haben. Oder?

### Ausgangslage

Die zunehmende mediale Beachtung folgt der statistischen Häufigkeit. Obwohl die Anzahl Scheidungen zwischen 2015 und 2022 leicht zurückgingen, wurden rund 60% mehr Beistandschaften angeordnet.<sup>1</sup> Gerichte und Behörden stöhnen, dass ca. 80% ihres Tagesgeschäfts durch rund 10% Hochkonflikttrennungen verursacht würden. Diese Fälle dauern mehrere Jahre und Gerichtsakten, Gutachten, Gegengutachten etc. füllen Bundesordner im

Dutzend. Die horrenden Anwalts- und Gerichtskosten stürzen ganze Familiensystem, in den finanziellen und emotionalen Ruin; abgeschlossen werden sie trotzdem nicht. Gerichte und Behörden bezeichnen diese Fälle als «nicht justizabel», denn «streitlustige Eltern» und «geldgierige Anwälte» würden keine Rücksicht auf die Kinder nehmen. Die Begründung erscheint glaubwürdiger als die Eltern.

Solch explosionsartig zunehmende Fallzahlen in kurzer Zeit lassen sich nicht mit gesellschaftlichen Veränderungen begründen. Es ist deshalb naheliegend, die Ursache bei der Gesetzgebung und/oder der Gerichts- und Behördenpraxis zu suchen. Warum fühlen sich so viele Eltern von den Behörden so ungerecht behandelt?

### «Eltern-Kind-Entfremdung» oder «induzierte Entfremdung»

Um das Los der betroffenen Kinder zu verbessern, wird seit Jahrzehnten das «Kindeswohl bei Trennungskindern» erforscht. Vor genau 50 Jahren wurde der Begriff «Parental Alienation (Syndrom, PAS)» erstmals wissenschaftlich begründet und wird mit «Eltern-Kind-Entfremdung» (EKE) oder «induzierte Entfremdung» übersetzt. Mit rund 1'500 wissenschaftlich relevanten Publikationen wurde bewiesen, dass bei eskalierenden Trennungen immer eine Form von EKE auftritt. Gerichtsurteile aus über 50 Ländern zeigen, dass

Gerichte und Behörden auch hochemotionale Trennungen mit Kindern innert weniger Wochen ohne bleibende Schäden für das Familiensystem beilegen können.

Hochkonflikte sind im Kern immer «Obhutstreitigkeiten», aber es reicht aus, wenn ein Elternteil nicht zwischen der Partner- und der Elternebene unterscheiden kann. Dieser will den anderen Elternteil nicht nur als Partner, sondern auch als Elternteil aus dem Leben der Kinder entfernen. Dazu wird der Kontakt zum anderen Elternteil möglichst erschwert oder sogar verweigert. Nicht zwingend muss die Entfremdung vom Elternteil ausgehen, welcher vor der Trennung die Kinder hauptsächlich betreut hat. Trotzdem wird EKE in ca. 80% der Fälle von den Müttern begangen, in 20% von den Vätern.

Eltern-Kind-Entfremdung wird deshalb als *dauerhafte, übertriebene und nicht gerechtfertigte Kampagne gegen den anderen Elternteil* definiert. Erreicht der entfremdende Elternteil den Kontaktabbruch, entwickeln sich entfremdete Trennungskinder in psychischer, sozialer, aber auch körperlicher Hinsicht deutlich schlechter als Kinder aus ungetrennten Beziehungen.

Aufgrund der *schwerwiegenden, traumatischen und oftmals lebenslangen Folgeschäden* der betroffenen Kinder wird «Eltern-Kind-Entfremdung» von Experten als

«Gehirnwäsche» bezeichnet. Aber auch Behörden wie das bayrische Staatsministerium für Familien nennen EKE eine «Spezialform seelischer Misshandlung».

### Der Wille des Gesetzgebers

Mit dem gemeinsamen Sorgerecht (seit Juli 2014) und der letzten Gesetzesänderung (in Kraft ab Januar 2017) hat das Parlament als Gesetzgeber die Wichtigkeit beider Eltern für eine normale Kindesentwicklung betont. Es hat klar geäußert, dass mit der gemeinsamen Obhut das «Kindeswohl» bei Trennungskinder am besten erreicht werden kann.<sup>2</sup> Zur Umsetzung hat das Bundesgericht (BG) elf Beurteilungskriterien festgelegt, welche die Gerichte bei «Obhutstreitigkeiten» prüfen müssen. Die Kriterien sind sehr ausgewogen und nachvollziehbar formuliert.<sup>3</sup>

### Problem: aktuelle Rechtsprechung

Mit der Gesetzesänderung sollte mehr Rechtssicherheit erreicht werden, eingetroffen ist das Gegenteil. Warum? Weil sich die aktuelle Rechtsprechung auch heute noch – im Q1 2024 – bei Obhutstreitigkeiten dogmatisch auf das Prinzip der «faktischen Obhut» stützt, statt die gemeinsame Obhut zu fördern.

Von zentraler Bedeutung dafür ist der «Müttergefängnis-Bundesgerichtsentscheid (BGE)» (BG 142 III 381). Im März 2016 musste das BG entscheiden, ob ein Vater den Wegzug der Mutter mit den Kindern nach Österreich allein mit dem Verweis auf das gemeinsame Sorgerecht verhindern konnte. *Ausser den üblichen Wochenenden und lediglich zwei Wochen Ferien im Jahr wollte sich der Vater aber nicht weiter an der Betreuung der Kinder beteiligen.* Das BG entschied absolut richtig (!), dass das gemeinsame Sorgerecht nicht «rechtsmissbräuchlich» angewendet und die Schweiz nicht zum «Müttergefängnis» werden dürfe. Das höchste Gericht bewilligte den Wegzug, weil die Mutter durch die hauptsächliche Betreuung die «faktische Obhut» innehatte und entsprechend die «wichtigere Bezugsperson» sei. Dank ihrer «Niederlassungsfreiheit» konnte sie mit den unmündigen Kindern wegziehen.

### Folgen der aktuellen Rechtsprechung

Gerichte und Behörden verfügen über einen sehr grossen «Ermessensspielraum», um die «Einzelfallentscheide» optimal auf das individuelle «Kindeswohl» auszurich-

ten. In der Praxis entscheiden Gerichte und Behörden aber Obhutstreitigkeiten *einzig und allein* aufgrund der «faktischen Obhut». Bei Hochkonflikten ist immer eine Form von EKE im Spiel und der entfremdende Elternteil will den Kontaktabbruch zum anderen Elternteil erzwingen, was nicht im «Kindeswohl» ist.

Die Minimalanforderung an die Behörden wäre, ein (gerichtlich) festgelegtes Besuchsrecht oder sogar die gemeinsame Obhut durchzusetzen.

Aber haben Sie gewusst, dass sich die Behörden mit der Begründung weigern, dies sei nicht im «Kindeswohl»: «Wir können doch die Kinder nicht mit der Polizei abholen!» Kinderpsychologen bestreiten dies, denn die Kinder würden dadurch sogar *entlastet*, weil sie zum anderen, ebenfalls geliebten Elternteil gehen dürfen, ohne dass es für den kontaktverweigernden Elternteil wie Verrat aussieht.<sup>4</sup>

### Vom «Kindeswohl» zum «Behördenwohl»

Warum können Laien problemlos den Unterschied zwischen *rechtsmissbräuchlichem Sorgerecht* und *rechtsmissbräuchlicher Obhut* erkennen, ein professionelles Gerichts- und Behördensystem aber nicht? Weil bei Behörden und Gerichten auch nur Menschen mit eigenen Interessen arbeiten. Für die Rechtssicherheit sind Urteile aufgrund objektiv nachvollziehbarer Kriterien wichtig, aber auch für RichterIn/innen ist es persönlich höchst unangenehm, wenn Urteile von einer höheren Instanz wegen Willkür zurückgewiesen werden.

Die elf Beurteilungskriterien des BG erfordern (im Kontext) *alle* eine subjektive Einschätzung. Das einzig objektiv messbare Kriterium ist die Obhut, auch wenn sie in den Beurteilungskriterien selbst gar nicht

vorkommt. Obwohl ein Kontaktabbruch durch Entfremdung für die betroffenen Kinder die schlechteste aller Optionen ist, ist er das Wunschscenario der staatlichen Organe: Wenn die Kinder keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, kann man sie ja nicht «zwingen» oder?

Der «Fall Nathalie»<sup>5</sup> im Raum Basel zeigt exemplarisch, zu was die aktuelle Rechtsprechung führt. Um den Vater aus dem Leben der gemeinsamen Tochter zu entsorgen, führte die Mutter eine beispiellose Kampagne gegen den Kindsvater. Dieser hätte die Tochter «sexuell massiv missbraucht» und sie «halbtot geprügelt». Neben der «Vergewaltigung von Wildtieren» hätte er auch «Kannibalismus» begangen und an «satanischen Messen» seien «Babys getötet» und deren «Blut getrunken» worden. Die kleine Nathalie hat die Vorwürfe bestätigt und ausgeschmückt, denn bekannterweise sind entfremdete Kinder existenziell vom hauptbetreuenden Elternteil abhängig. Sie sagen buchstäblich *alles* aus, was der entfremdende Elternteil von ihnen *erwartet*. Nach zweieinhalb Jahren Verfahren blieb von den Vorwürfen nichts übrig. Obwohl die KESB und Prozessbeiständin eine «starke Kindeswohlgefährdung» festgestellt haben und auch die Staatsanwaltschaft eine Gefährdungsmeldung eingereicht hat, bleibt die Tochter in der alleinigen Obhut der Mutter. Wenn Gerichte (und normalerweise auch Behörden) nicht einmal in Extremfällen vom Prinzip der «faktischen Obhut» abweichen, hat das «Behördenwohl» gesiegt.

Dass sich mit der aktuellen Rechtsprechung sehr viel Geld verdienen lässt, haben moralisch flexible Anwälte schnell erkannt. Gemäss den anwaltlichen Standesregeln müssen sie die Interessen ihrer Mandanten durchsetzen. Kinder zahlen bekanntlich keine Rechnungen, aber sie zahlen die Zeche.



Geradezu unwiderstehlich wird die Kontaktverweigerung für entfremdende Eltern, weil bei alleiniger Obhut der verhasste und entsorgte Elternteil allein für den finanziellen Kinderunterhalt aufkommen muss. Dies betrifft vor allem Väter. Mit der dogmatischen Auslegung der «faktischen Obhut» wird das «Kindwohl» automatisch den Wünschen des entfremdenden Elternteils untergeordnet. Damit behandelt die Rechtsprechung Kinder wie Haustiere, welche durch ihre Unmündigkeit ein blosses Anhängsel ihrer «wichtigeren Bezugsperson» sind. Da entfremdende Elternteile oftmals einen Wegzug ins In- oder Ausland anstreben, müssen auch Teenager ohne Rücksicht auf ihr soziales Umfeld wegziehen. Der Entscheidung, Kinder in die Welt zu setzen, bedeutet eine Selbstbeschränkung der Niederlassungsfreiheit, welche von Gerichten und Behörden aufgehoben und finanziell vergoldet wird. Ein Wegzug ist aber nicht notwendig, Gerichte und Behörden unterstützen die Kontaktverweigerung auch, wenn der andere Elternteil buchstäblich um die Ecke wohnt.

Obwohl Kontaktverweigerung zum anderen Elternteil per Definition rechtsmissbräuchlich ist und sich die Gesetzeslage geändert hat, setzen Gerichte und Behörden alle Mittel des staatlichen Gewaltmonopols ein, dass die «emotionale Geiselnahme» der Kinder durch den entfremdenden Elternteil mit dem Kontaktabbruch auch zur physischen Geiselnahme wird. Entsprechend begehen Gerichte und Behörden Amtsmissbrauch, wenn sie den Rechtsmissbrauch des entfremdenden Elternteils schützen und damit Kindwohlgefährdung oder sogar «psychischen Kindsmisbrauch» unterstützen. Mit der aktuellen Rechtsprechung hat das BG eigenhändig die Gesetzesänderung und das gemeinsame Sorgerecht durch die Hintertür ausgehebelt.

Trennungen/Scheidungen gelten als «Armutsfälle». Aber weniger bekannt ist, dass sie auch eine «Todesfälle» sein können. Gemäss einer Studie aus Grossbritannien ist der durch die Behörden legitimierte Entzug der eigenen Kinder bei erwachsenen Männern der mit Abstand häufigste Grund für Suizid. Es ist anzunehmen, dass dies für Mütter in der gleichen Situation ebenfalls zutrifft. Irgendwann bleibt betroffenen Eltern nur noch die Wahl, die

Kinder oder sich selbst aufzugeben. Jedes Jahr überleben in der Schweiz geschätzt 100 Väter und 20 Mütter diese «emotionale Notoperation» nicht. Die Überlebenden stehen manchmal nie mehr richtig auf, wenn sie von den Gerichten als «gerichtsnotorische Querulanten» unter dem Existenzminimum gehalten werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, denn auch die höchste Instanz goutiert keine «Störung der Beamtenruhe».

### Lösung

Die Wissenschaft bietet schon seit Jahrzehnten Empfehlungen an, deren Wirksamkeit in der Praxis bewiesen ist. Clawar und Rivlin («Children held hostage: Dealing with programmed and brainwashed children») haben bereits 1991 veröffentlicht, welche Massnahmen bei 400 Familien (rund 1'000 Kinder) im Sinne des «Kindwohls» gewirkt haben: Mit Wissen um die Mechanismen von «Eltern-Kind-Entfremdung», konnte diese wirksam unterbunden werden. Um dem «wahren Kindwohl» Geltung zu verschaffen, wurde das Besuchs-/Umgangsrechts konsequent durchgesetzt. Bei fortgesetzter Kontaktverweigerung half nur eine (temporäre) Obhutsumteilung (nicht Fremdplatzierung!) zum anderen Elternteil. Mit diesen Massnahmen normalisierte sich der Kontakt zu beiden Eltern, die psychischen, sozialen und körperlichen Symptome der betroffenen Kinder verschwanden ohne weitere Therapien.

Zur gleichen Erkenntnis kam der Jugendrichter Jürgen Rudolph, welcher bereits 1992 die «Cochemer Praxis» (Stadt in Deutschland) eingeführt hat. Neben der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und Berufsgruppen betonte Rudolph vor allem den Zeitfaktor. Damit sich die Entfremdungsbemühungen eines Elternteils nicht entfalten können, wird ein erster Termin mit den Eltern innert zwei Wochen angesetzt. Die «Cochemer Praxis» wird wegen ihrer hohen Wirksamkeit auch in anderen Ländern wie zum Beispiel Belgien erfolgreich angewendet. Nicht von ungefähr dient sie als Vorbild für Pilotprojekte in einigen Schweizer Kantonen (z. B. Bern, Basel und Aargau).

Für einen komprimierten Überblick zum Thema «Eltern-Kind-Entfremdung» und den behördlichen Umgang zu verschaffen, ist der der Film «Weil du mir gehörst»

sehr empfehlenswert. Er stellt einen Entfremdungs-Fall mit all seinen Abgründen eindrücklich dar. Im Gegensatz zum Film hat die Elterntrennung für geschätzt 2'000 Kinder pro Jahr (!) in der Schweiz kein Happy End. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung verlieren sie den Kontakt zu einem Elternteil und werden in ihrer Entwicklung massiv benachteiligt.

Es besteht höchste Dringlichkeit, dass Gerichte und Behörden ihre (Un-)Rechtsprechung anpassen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Gerichte und Behörden die «faktische Obhut» immer dogmatischer anwenden. Sie befürchten wohl, dass eine Änderung der Rechtsprechung als Eingeständnis eingesehen würde, wobei genau diese Haltung jegliche Glaubwürdigkeit zerstört hat. Die Rechtsprechung macht sehr kleine Schritte vorwärts, aber ohne Durchsetzung des Besuchsrechts resp. der gemeinsamen Obhut kann dem «wahren Kindwohl» auch keine Geltung verschafft werden. Um eine gerichtlich angeordnete und durchgesetzte (temporäre) Obhutsumteilung – in der Praxis haben sich 3 Monate bewährt – werden die Gerichte nicht herumkommen. Aber genau davor scheuen sie sich. Um sie zu motivieren, muss die gemeinsame Obhut wie in der Motion von Marco Romano (22.4000) gefordert, gesetzlich verankert werden. Die gemeinsame Obhut muss der Regelfall werden, in welchem aber selbstverständlich in begründeten Fällen abgewichen werden muss. Die Qualität der Rechtsprechung wird sich auch nur verbessern, wenn Gerichte und Behörden endlich «Eltern-Kind-Entfremdung» anerkennen, denn nur damit können sie einschätzen, ob tatsächlich «Eltern-Kind-Entfremdung» vorliegt. Das sind wir unseren Kindern schuldig.

**Hanspeter Wehrli**

- 1 Quelle: BFS, Kokes, NZZaS.
- 2 Eine «bedeutsame Beziehung zu beiden Eltern ist im Interesse des Kindes», was bei einer «Sonntagsbeziehung» schwierig ist: «Regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen kann man dann am besten sicherstellen, wenn eine alternierende Obhut vorgesehen wird» (Bundesrätin Sommaruga, AB 2015 N 424).
- 3 Martin Widrig, «Das Bundesgericht erhebt die alternierende Obhut zur Regel», sui generis 2021, S. 197–207.
- 4 Stanley S. Clawar and Brynne V. Rivlin (1991), «Children held hostage: dealing with programmed and brainwashed children», Section of Family Law, American Bar Association.
- 5 <https://www.bazonline.ch/der-fall-nathalie-die-hoelle-im-kopf-734515579503>.

# Strafrecht und Familienrecht – Familienrecht und Strafrecht

Gemäss Art. 296 ff. ZGB stehen minderjährige Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern, Ende gut – alles gut, würde man meinen. Der jeweilige Elternteil achtet und fördert die Beziehung zum anderen. Was aber, wenn das genau nicht geschieht, man den Kindern den Umgang mit dem anderen Elternteil nicht angedeihen lässt.

Das Problem ist, dass es sehr wohl gute Gründe geben kann, das Pflichtrecht des andern Elternteils zu unterbinden; z. B. bei Gewalt der sexuellem Missbrauch; hier ist der Wunsch nach Schutz für das gemeinsame Kind absolut verständlich. Natürlich will niemand, dass die betroffenen Kinder in eine Situation gezwungen werden, bei welcher ein Verdacht auf Gewalt bzw. Missbrauch besteht. Daher soll in solchen Fällen das Besuchsrecht sistiert werden, bis die Sachlage geklärt ist; das ist auch richtig.

In Fällen von induzierter Entfremdung stellt sich die Situation jedoch so dar, dass bis zur Trennung/Scheidung alles in besser Ordnung war, jedenfalls für die Kinder (ansonsten es ja zu einer Trennung bzw. Scheidung gekommen wäre), auch die Beziehung mit der jeweils anderen Verwandtschaft war intakt, die Grosseltern wurden gerne als «Hütendienst» gebucht. Doch plötzlich ist alles anders. Entweder mit einem klaren Schnitt (Kontaktabbruch) oder während eines schleichenden Prozesses (Besuchsrechte werden nicht umgesetzt).

Wie kann und soll der abgelehnte, disqualifizierte Elternteil reagieren? Wie die involvierten Behörden? Die Behörden haben mit Art. 273 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen. Reicht das für die Einhaltung des Besuchsrechts, vor allem, wenn der Kontaktabbruch angestrebt wird?

Bei Kleinkindern muss schnell auf die Nichteinhaltung reagiert werden, da sich deren Zeitgefühl entsprechend ihrem Entwicklungsstand von unserem ziemlich unterscheidet. Die Behörden müssten zügig um die Umsetzung des Besuchsrechts besorgt sein, sofort Interventionen durchführen, u.a. die Kontaktunterbre-

chung der Elternteile (nicht der Kinder), Erziehungsfähigkeitskurse und ein Bewusstsein über die Folgen der Abwertung (ein Kind fühlt sich sonst gleichzeitig mit dem abgelehnten Elternteil auch abgewertet), Etablierung neutraler Orte für die Übergabe der Kinder (Hort, Schule, etc, diese offensiv einbinden und informieren), Kinderkurse für die betroffenen Kinder und Werkzeuge, wie diese im Alltag mit solchen Situationen umgehen können, u.v.m.

Wenn aber nichts passiert seitens der Behördenmitglieder, dann ist man versucht, einen Blick Richtung Strafrecht zu werfen.

Das Strafrecht (StGB)<sup>1</sup> bietet drei Artikel, welche einschlägig sein könnten, die Ungehorsamkeitsstrafe, geregelt in Art. 292 StGB, die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten, geregelt in Art. 219 StGB und schliesslich Art. 220 StGB, welcher den Tatbestand «Entziehung von Minderjährigen» aufzählt. Vorliegend möchte ich mich auf den letztgenannten Artikel konzentrieren.

**Art. 220 StGB**  
**Entziehen von Minderjährigen**  
*Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>2</sup>*

In Art. 220 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben.<sup>3</sup>

Es handelt sich demnach um ein Vergehen gegen die Familie. In der Lehre und Rechtsprechung wird die Frage, ob sich ein Elternteil durch die Vereitelung des Besuchsrechts nach Art. 220 StGB strafbar machen kann, kontrovers diskutiert.

Das geschützte Rechtsgut ist die Ausübung der Rechte und Pflichten durch den Inhaber der elterlichen Sorge. Der Tatbestand schützt die Sorgerechtsinhaber in ihrer Befugnis, über die unmündigen

Kinder, insbesondere über deren Aufenthaltsortbestimmungsrecht (als Teilgehalt von Art. 301a ZGB) zu bestimmen.<sup>4</sup>

Art. 220 StGB wird allerdings so verstanden, dass der Täter das Kind am Ende seiner Besuchszeit nicht zurückbringt (das Kind sich also in der faktischen Obhut des Täters befindet).<sup>5</sup> Er will dem Obhutsberechtigten das Kind vorenthalten, dies i.S. einer räumlichen Trennung. Es muss ein Dauerdelikt sein, eine einmalige Verweigerung reicht dafür nicht.

Auf die im Bericht zum Vorentwurf noch vorgesehene Pönalisierung (unter Strafe stellen) der Vereitelung des Besuchsrechts des (das Sorgerecht innehabenden) Elternteils wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich verzichtet, da dies dem Kindeswohl nicht diene; die Kehrtwende gelang aufgrund des Widerstands diverser Gruppen.<sup>6</sup>

Täter kann gemäss Rechtsprechung also nur der Elternteil sein, welchem das Besuchsrecht zugesprochen wurde und zwar aufgrund von Eheschutzmassnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB) oder im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren. Mit anderen Worten kann ein alleiniger Obhutsinhaber nicht Täter sein. Das mag störend sein, dass der Gesetzestext so ausgelegt wird, gleichwohl kann man Gesetzestexte nicht ausweiten, nur weil man das gerne möchte. Würde man das zulassen, würden wir plötzlich anfangen, hier und dort etwas auszuweiten und man wäre nicht mehr sicher, was denn nun gilt.<sup>7</sup> Daher ist der Anwendungsbereich von Art. 220 StGB auf die Fälle zu beschränken, die in Art. 301a Abs. 2 ZGB geregelt sind.

Wenn nun aber beide Elternteile die elterliche Sorge innehaben, in Fällen von alternierender Obhut (30–70 % / 40–60 % / 50–50 %), dann können – nach meinem Erachten – beide Elternteile Opfer und Täter sein; mithin also auch derjenige Elternteil, dem im Eheschutzverfahren oder bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die höherprozentige Obhut zugeteilt wurde; verheiratete Eltern bleiben bis zur rechtskräftigen Scheidung gemeinsame Inhaber

der elterlichen Sorge, daher können auch in diesen Fällen beide gleichermassen Täter sein.<sup>8</sup>

Das heisst, dass neben dem Hauptanwendungsfall auch der Obhutsinhaber selbst Täter im Sinne von Art. 220 StGB ist. Hauptanwendungsfälle sind Fälle, bei denen der Besuchsrechtinhaber die Kinder nicht zurückbringt.

Das Zürcher Obergericht urteilte in einem Entscheid folgendermassen, die Mutter konnte sich wegen fehlender Obhutsregelung nicht strafbar machen, als sie dem Vater das Kind nicht wie von diesem verlangt in die (faktische) Obhut gab. Im Umkehrschluss heisst das jedoch, dass sie sich bei einer geregelten Besuchszeit schuldig gemacht hätte.<sup>9</sup>

Gerichtliche Entscheide sind umzusetzen, auch wenn es einem nicht passt. Wenn man einen Vertrag nicht einhält oder zu schnell fährt, fragt niemand nach den

Gründen. Es kann wie gesagt gute Gründe geben, die Regelung nicht einzuhalten, das müsste von den Behörden zeitnah abgeklärt werden und bei leeren Anschuldigungen muss eine Busse (Art. 292 StGB) ausgesprochen werden; falls das nichts nützt, folgen, wie in allen anderen Fällen, weitere, verschärfte Handlungen.

Wenn die alternierende Obhut erfolgreich umgesetzt werden soll, dann muss Mann und Frau auch schon während der Ehe bzw. Partnerschaft ein einigermaßen alternierendes Rollenverhalten zeigen. Damit meine ich die gemeinsame Tragung der alltäglichen Haushaltsarbeit und ebenso die des Haushaltsbudgets. Wenn beide das Verhalten schon in der Zeit während der Partnerschaft fair aufgeteilt haben, kann man darauf aufbauen und Anschuldigungen vorbringen und ist damit glaubhafter.

In fine möchte ich mich trotzdem dem Bundesrat anschliessen, welcher meinte,

familienrechtliche Streitigkeiten würden immer hochemotional ausgetragen und in diesem Sinne helfe das Strafrecht in keiner Weise, diese zu lösen oder nur schon zu beruhigen.

**Monika-Helena  
Ammann Heimgartner**

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

2 PK StGB-TRECHSEL/ARNAIZ, Art. 220: Die folgenden Ausführungen stammen aus dem Praxiskommentar zum Strafrecht.

3 Begriff «elterliche Gewalt» wurde mit der Revision des ZGB vom 26.6.1998, in Kraft sein 1.1.2000, durch «elterliche Sorge» ersetzt; die Anpassung von Art. 220 StGB ist jedoch bisher unterblieben. Zudem wäre der Begriff "elterliche Verantwortung" wohl am passendsten (Zitat von Oliver Hunziker).

4 Urteil des BGer 6B\_685/2007 vom 5. März 2008 E. 3.1.

5 PK StGB-TRECHSEL/ARNAIZ, Art. 220 N. 3. 6 Botschaft BBl 2011 9091 ff.

7 Entsprechend dem Grundsatz "nulla poena sine lege", keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage.

8 BSK StGB II-ECKERT, Art. 220 N. 8.

9 OGer ZH UE170090.

## Ist das Familienverfahrensrecht noch zeitgemäss? Braucht die Schweiz Familiengerichte?

Unter diesem Titel lud das Bundesamt für Justiz am 27. November 2023 zu einer denkwürdigen Veranstaltung in die Aula Magna der Universität Fribourg ein.

Rund 200 Personen nahmen am Anlass teil, darunter zahlreiche bekannte Gesichter aus der Fachwelt, aber auch etliche Vertreter der Mitgliederorganisationen von GeCoBi und CROP.

Nach der Eröffnung durch Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider ging es ful-

minant los mit einem Referat von Andrea Staubli über Familienkonflikte und Verfahren heute.

Zu den weiteren Referenten gehörten Jonas Schweighauser, Christian Nanchen, Anastasia Falkner, Patrick Fassbind und Anne Reiser sowie weitere.

Nebst Christoph Häfeli und Michelle Cottier durfte auch ich als GeCoBi-Präsident in einer Podiumsdiskussion zum Thema beitragen.

Zusammenfassend gesagt war das eine sehr spannende, und informative Veranstaltung. Die Zielsetzung des Bundesamtes war relativ klar. Eine Übersicht zu gewinnen, über die aktuelle Situation und sich ein Bild davon zu verschaffen, welche Massnahmen womöglich Wirkung zeigen könnten. Die Inputs und Diskussionsbeiträge waren dabei teilweise sehr kontrovers, aber von hoher Qualität.

Nebst der Gelegenheit zur Vernetzung, bot die Veranstaltung auch die Möglichkeit, die Standpunkte der einzelnen Akteure etwas genauer zu studieren.

Aus meiner Sicht eine gelungene Veranstaltung und ein Lob an das Bundesamt für Justiz für die Initiative dazu.

Veranstaltungsprogramm:  
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/veranstaltungen.html>

**Oliver Hunziker  
Präsident GeCoBi**



*Angeregte Gespräche an der Podiumsdiskussion.  
V.l.n.r.: Moderatorin Esther Girsberger, Oliver Hunziker (dahinter),  
Bastian Hurny, Nationalrat, Alessia Di Dio und Michelle Cottier.*



## «Genug Tränen 2023» – eine Kampagne reist durch die Schweiz

**Am 20.11.2022, am internationalen Tag der Kinderrechte, lancierte der Dachverband GeCoBi die Kampagne «Genug Tränen Schweiz» mit einer Kundgebung in der Nähe von Bern. Dieser Anlass war der Auftakt zu einer Kampagne die sowohl in den sozialen Medien wie auch in der richtigen Welt stattfand.**

Mit insgesamt 5 Veranstaltungen in Luzern, Biel und Bern, konnte die Kampagne einiges an Aufmerksamkeit gewinnen und das Thema gebührend beleuchten.

Die Reihe wurde eröffnet im Juli durch eine Podiumsdiskussion auf dem sogenannten Inseli in Luzern. Der Verein manne.ch hatte mit dem M2-Mitmach-Mobil eine ideale Plattform geschaffen, um solche kleinen aber feinen Anlässe durchzuführen. Insgesamt 3 mal konnten wir von der idyllischen Lage profitieren und uns im Mitmach-Mobil treffen.

Der erste Abend begann gleich fulminant mit dem ARD-Film «Weil du mir gehörst». Im Anschluss an den bewegenden Film diskutierten Fachleute über die im Film aufgeworfenen Fragen zu Entfremdung und der Situation der betroffenen Familien. Besonderes Highlight war dabei die Teilnahme von Anna Pelz aus Norddeutschland, die sich via Zoom zuschaltete und uns von ihrer Arbeit in dem Themenfeld berichtete.

Der zweite Anlass war eher der Unterhaltung gewidmet. Mit dem tiefgründigen, aber doch lustigen Film «Mrs Doubtfire», konnten wir auch einige Kinder begeis-

tern. Der Film zeigt auf lustige Weise die traurige Situation eines von Entfremdung bedrohten Vaters.

Am dritten Abend sahen wir einen aufgezeichneten Vortrag der deutschen Familientherapeutin und Cochemer-Praxis-Mitbegründerin Ursula Kodjoe. Mit deutlichen Worten wies sie auf die Tragik vieler Scheidungsfamilien hin, und prangerte die mangelhafte Kompetenz vieler Behörden dabei an. Ihr Auftritt war wie gewohnt fulminant und die anschließende Diskussion mit Betroffenen und Fachpersonen entsprechend engagiert.

**Das Fazit der drei Tage ist klar: Die Thematik braucht mehr Raum und mehr Öffentlichkeit.**

Obwohl wir an bester Lage waren, kamen kaum neue Gesichter zu den Veranstaltungen. Die Betroffenen und die anwesenden Fachpersonen blieben leider unter sich. Trotzdem waren es wertvolle Veranstaltungen, konnten sie doch aufzeigen, dass einerseits das Leid gross ist, andererseits aber die Aufmerksamkeit auf vielen Ebenen wächst.

Im September fand in Biel am See eine weitere grosse Genug-Tränen-Veranstaltung statt. Diesmal im grösseren Rahmen mit einer hochkarätigen Runde von Fachpersonen und Kandidierenden für den Nationalrat. Die Diskussion verlief sehr angeregt und wurde durch engagierte Stimmen im Publikum noch weiter verstärkt. Besonders erfreulich war an diesem Anlass die hohe Anzahl anwesender Fach-

personen aus allen Bereichen des Familienrechtes. Mit gut 60 Teilnehmern war dies ein sehr erfolgreicher Anlass.



Den Abschluss bildete ein Anlass in Bern am 20. November, also wieder am Tag der Kinderrechte und genau 1 Jahr nach dem Kickoff der Kampagne in der Schweiz.

Auch hier diskutierte ein hochkarätiges Podium vor gut 60 Teilnehmern. Auf dem Podium sassen unter anderem die Präsidentin der KESB Bern, Charlotte Christener, der Co-Präsident der Kinderanwaltschaft Schweiz Christoph Herzig sowie die allseits bekannte deutsche Professorin Hildegund Sünderhauf, Autorin der «Bibel» zur alternierenden Obhut. Auch hier entstand nach der Podiumsdiskussion ein lebhafter Austausch zwischen Publikum und Podiumsteilnehmern.

Auch in Bern durften wir zu unserer grossen Freude zahlreiche Fachpersonen begrüßen, von der KOKES über die Kescha bis zum Bundesamt für Justiz und weiteren namhaften Personen.

Mit diesem Anlass verabschiedete sich die Kampagne «Genug Tränen» in die Winterpause. Im Hintergrund laufen jedoch bereits die Vorbereitungen für eine weitere Runde im Jahr 2024.

**Oliver Hunziker, Präsident GeCoBi**

## Presseinformation

10-jähriges Jubiläum des Internationalen Rates für die Paritätische Doppelresidenz /  
International Council on Shared Parenting (ICSP)

Nutzen Sie unser ganz besonderes Angebot!

Vollständige Videodokumentation der 6. internationalen Konferenz zur Doppelresidenz  
(CH: alternierende Obhut / shared parenting), die vom 5. bis 7. Mai 2023 in Athen, Griechenland, stattfand.

JETZT KOSTENLOS ONLINE VERFÜGBAR.

Live-Online-Konferenz zum 10-jährigen Jubiläum am 3. Mai 2024

22. Februar 2024

Der International Council on Shared Parenting (ICSP), die weltweit führende Organisation zur Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung (shared parenting) und der Bedürfnisse und Rechte («Kindeswohl») nach einer elterlichen Trennung, feiert sein zehnjähriges Bestehen nach der Gründung am 21.–23. Februar 2014 in Bonn.

In den letzten zehn Jahren hat der ICSP sechs internationale Konferenzen zum Thema Shared Parenting veranstaltet, die letzte vom 5.–7. Mai 2023 in Athen, Griechenland.

Im Rahmen unseres 10-jährigen ICSP-Jubiläums freuen wir uns, allen Mitgliedern, Konferenzteilnehmern und Interessierten ein ganz besonderes Angebot machen zu können:

**Die komplette Videodokumentation der sechsten internationalen Konferenz zur Doppelresidenz (shared parenting) ist nun für die Öffentlichkeit zugänglich. Das gesamte Archiv ist bereits seit Juli 2023 online, war jedoch registrierten Personen vorbehalten. Zehn Monate nach der erfolgreichen Konferenz in Athen freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Videos nun kostenlos für die Öffentlichkeit zugänglich sind.**

Das Filmmaterial umfasst alle über 100 Präsentationen der Konferenz, einschließlich aller Plenar-, Workshop-, Round-Table- und Panel-Präsentationen sowie der Fragen und Antworten (Q&A). Die Videos sind auf der Website der Konferenz verfügbar: <https://athens-2023.org/>

Videodokumentation: <https://athens-2023.org/conference-videos/>

Dies ist eine Gelegenheit für Sie, die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sowie Präsentationen über bewährte Verfahrensweisen in den Bereichen Recht und psychische Gesundheit im Kontext der Doppelresidenz, der Eltern-Kind-Entfremdung und der Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen zu verfolgen.

Das Thema unserer sechsten internationalen Konferenz lautete: **Neue Paradigmen: Fortschritte in Forschung und Praxis zur Doppelresidenz**. Unsere Unterthemen waren: internationale Rechtsvergleiche im Kontext Doppelresidenz, bewährte Verfahrensweisen in einer

kinder- und familienfreundlichen Rechtsprechung, bewährte Verfahrensweisen in einer kinder- und familienfreundlichen psychologischen Intervention, Erfahrungen von Kindern und Familien, die von häuslicher Gewalt und Eltern-Kind-Entfremdung betroffen sind, und die Überwindung von Hindernissen bei der rechtlichen Verankerung der Doppelresidenz. Die Videos aus den Workshops der Konferenz sind nach diesen fünf Unterthemen geordnet. Ausführliche Informationen zu den Referenten finden Sie in der [Konferenzbroschüre](#).

Die Konferenz in Athen war unsere bisher ehrgeizigste, was die Anzahl und das breite Spektrum der angebotenen Präsentationen angeht, und wir sind nun in der Lage, diesen reichen Schatz an Informationen mit einem größeren Publikum zu teilen.

Der Vereinszweck des Rates ist erstens die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Rechte («Kindeswohl») von Kindern getrennt lebender Eltern und zweitens die Formulierung von Empfehlungen zur Umsetzung der Doppelresidenz in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Rat hat eine umfangreiche [Datenbank](#) mit neuen Forschungsergebnissen über die Entwicklung von Kindern und Familien in Familien mit geteilter elterlicher Sorge zusammengestellt und bemüht sich, diese wissenschaftlichen Erkenntnisse in das Familienrecht und die berufliche Praxis zu integrieren.

Zum Abschluss jeder unserer bisher sechs internationalen Konferenzen haben wir eine Reihe von Konsenserklärungen über die Doppelresidenz und die Bedürfnisse und Rechte von Kindern veröffentlicht. [Hier](#) sind die Schlussfolgerungen unserer sechsten Konferenz.

Kontakt: Generalsekretariat: [gs@twohomes.org](mailto:gs@twohomes.org)

Website: [www.twohomes.org](http://www.twohomes.org)

### SAVE THE DATE

Im Rahmen des 10-jährigen Jubiläums organisiert der ICSP am 3. Mai 2024 eine Live-Online-Konferenz, die einen länderübergreifenden Überblick über die Entwicklung und den Stand der gemeinsamen elterlichen Verantwortung (shared parenting) gibt. Weitere Informationen werden in Kürze folgen.

# Weiterbildung zum GeCoBi Trennungsberater

Seit über 10 Jahren bietet der Dachverband GeCoBi die Weiterbildung für Trennungsberater an. Zuerst in Zürich, dann in der FH in Brugg und seit 2023 nun im Weiterbildungszentrum WBZ in Lenzburg. Mit wenigen Unterbrüchen konnte die Veranstaltung jedes Jahr stattfinden.

In diesen 10 Jahren konnten gegen 100 Trennungsberater ausgebildet werden. Von Anfang an war die Beteiligung von Männern und Frauen ziemlich ausgewogen.

Erfreulicherweise hat das Berufsfeld der Trennungs- und Scheidungsberater mittlerweile einen gewissen Status erhalten, nicht zuletzt auch durch die erfreulich grosse Anzahl ehemaliger Weiterbildungsteilnehmenden, die sich in diesem Bereich selbständig gemacht haben.

Damit besteht seit mehreren Jahren eine valable Alternative für Paare, welche eine gemeinsame Lösung suchen. Trennungsberater sind sowohl juristisch als auch beratungstechnisch ausgebildet und sind in der Lage, bei einigermaßen unkomplizierten Verhältnissen eine Trennung/Scheidung bis zum Abschluss zu begleiten. Verglichen mit den Kosten und dem Aufwand einer 2-Anwälte-Lösung ist dies ein wertvolles und sinnvolles Angebot.



Heute sind gut 2 Dutzend unabhängige Trennungsberater selbständig tätig. Sie ergänzen das Angebot von Anwälten und Mediatoren in optimaler Weise.

Seit 2017 wird die Weiterbildung vom Verein VeV Schweiz durchgeführt, Träger ist aber weiterhin der Dachverband GeCoBi, welcher auch die Prüfungen abnimmt und die Diplome ausstellt.

Das Programm der Weiterbildung wird laufend überarbeitet und umfasst heute mit zahlreichen Modulen ein breites Angebot, vermittelt durch hoch qualifizierte Fachleute.

Die Weiterbildung richtet sich an Fachpersonen wie Beistände, KESB-Mitarbeiter, Mitarbeiter von Beratungs- und

ähnlichen Fachstellen. Sie steht aber auch Personen aus unseren Organisationen zur Verfügung, die sich in diesem Thema weiterbilden wollen.

Der Kurs dauert insgesamt 16 Tage und schliesst mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ab. Wer die Prüfung besteht, darf den Titel «Dipl. Trennungsberater GeCoBi» tragen.

Informationen zur Weiterbildung:  
<https://weiterbildung.gecobi.ch>

**Nächster Start: 13. September 2024**

**Oliver Hunziker**  
Präsident GeCoBi

## Impressum

**mannschafft**  
bei trennung und scheidung

### Postadresse

mannschafft, 8000 Zürich

### Zischtigstreff

jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr

Lokal «Steinzeitbaby»

Merkurstrasse 64

8032 Zürich-Hottingen

Tram 3 / Hottingerplatz

Tram 8 / Englischviertelstrasse

### Sekretariat/Nottelefon

079 450 63 63

[zentrale@mannschafft.ch](mailto:zentrale@mannschafft.ch)

[www.mannschafft.ch](http://www.mannschafft.ch)

Auflage: 2200



VeV Schweiz

Verein für elterliche Verantwortung

5200 Brugg

[www.vev.ch](http://www.vev.ch), [info@vev.ch](mailto:info@vev.ch)

056 552 02 05

### Monatliche Beratertreffs

<https://vev.ch/beratungstreffs>

### Kostenlose Beratungshotline

Mo – Fr: 08.00 – 20.00 Uhr

Sa: 09.00 – 15.00 Uhr



Interessengemeinschaft Bern

für Familie und Partnerschaft

### Sekretariat IGM Bern

Spissiweg 3

3706 Leissigen

031 922 11 31

[sekretariat@igm-be.ch](mailto:sekretariat@igm-be.ch)

[www.igm-be.ch](http://www.igm-be.ch)

30 Min. kostenlose Beratung

beim ersten Telefonat

### Bürozeiten

Mo/Mi/Do: 08.00 – 12.00 Uhr

Di: 13.30 – 17.30 Uhr

Alle drei Vereine sind Mitglied des Dachverbands GeCoBi.



Sekretariat GeCoBi | 031 552 05 51 | [info@gecobi.ch](mailto:info@gecobi.ch) | [www.gecobi.ch](http://www.gecobi.ch)